



Brüssel, den 24. September 2014
(OR. en)

13514/14

TRANS 441

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12333/14 TRANS 380 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Beschlusses 2012/88/EU der Kommission über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme "Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung" des transeuropäischen Eisenbahnsystems – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten Beschlussentwurf gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Kontrolle unterbreitet.¹ Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 30. Juli 2014 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 30. Oktober 2014 beschließen, den Erlass abzulehnen.
2. Die Delegationen wurden um Prüfung des Maßnahmenentwurfs bis 19. September 2014 gebeten und haben keine Hinweise dafür gegeben, dass es für den Rat Gründe gibt, den Erlass abzulehnen.²

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

² Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.

3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-